

Gemeinde Weißenbach am Lech

6671 Weißenbach am Lech, Kirchplatz 3, Telefon 05678/5210



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 14.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Weißenbach am Lech legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 192,- Euro
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 384,- Euro
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 560,- Euro
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 800,- Euro
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1120,- Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1440,- Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1760,- Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023

Der Bürgermeister



H. Schwaner